

KEIN RECHT AUF BERUFLICHE BILDUNG

AUSBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG JUNGER FLÜCHTLINGE

Dietrich Eckeberg

Die überwiegende Zahl der Flüchtlinge ist seit Jahren vom System der beruflichen Bildung ausgegrenzt. Denn in Folge des allgemeinen Lehrstellenmangels und Hartz IV und aufgrund der Regelungen des Zuwanderungsgesetzes dürfen fast nur Deutsche und bevorrechtigte Ausländer eine Ausbildung beginnen. »Geduldet« erhalten die Arbeitserlaubnis sowieso erst nach einjähriger Wartezeit. Von diesen Verschärfungen sind besonders junge Flüchtlinge betroffen. Dabei ist die Gesamtzahl der jungen Flüchtlinge im ausbildungsfähigen Alter zwischen 16 und 27 Jahren durchaus überschaubar. Sie muss bundesweit – in Anlehnung an eine Erhebung von UNHCR-Nürnberg aus 2004 – nur auf zwischen 50.000 und 100.000 geschätzt werden.

ZUGANG JUNGER FLÜCHTLINGE ZU AUSBILDUNG UND ARBEIT

Ob junge Flüchtlinge eine Arbeitserlaubnis erhalten und welche weiteren Hürden es zu überwinden gilt, ist vom gewährten Aufenthalt und von der Ermessensausübung der Behörden abhängig.

Junge Flüchtlinge,

1. die als Asylberechtigte oder Konventionsflüchtlinge anerkannt sind (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG), erhalten eine Arbeitserlaubnis.
2. die menschenrechtlichen Abschiebeschutz (§ 25 Abs. 3 AufenthG) genießen oder junge Flüchtlinge, deren Ausreise unmöglich ist (§ 25 Abs. 5 AufenthG), erhalten nur dann eine in der Regel befristete Arbeitserlaubnis, wenn nicht ein Deutscher oder bevorrechtigter Ausländer auf die Stelle vermittelt werden kann (Vorrangprüfung; seltene Ausnahmen).
3. die »geduldet« sind, können nach einjähriger Wartezeit eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn

- nicht ein Deutscher oder bevorrechtigter Ausländer auf die Stelle vermittelt werden kann,
- sie nicht nach Deutschland eingereist sind, um Sozialleistungen zu erhalten und
- sie nicht selbst Gründe zu vertreten haben, die ursächlich eine Abschiebung verhindern.

Hinzu kommt die restriktive Ermessensausübung der Ausländerbehörden, die in vielen Fällen zum Ausschluss vor allem geduldeter junger Flüchtlinge aus Ausbildung und Qualifizierung führt. So unterstellen sie den Betroffenen immer häufiger wider das Recht, durch ungenügende Mitwirkung etwa bei der Passbeschaffung ursächlich eine Abschiebung verhindert zu haben. Dies hat zur Folge, dass junge Flüchtlinge in der wichtigen Phase der Adoleszenz immer seltener eine berufliche Erstausbildung oder Arbeit aufnehmen können. Oft sind sie zum Nichtstun verdammt.

Zum Beispiel Aziz. Der 20jährige geduldete junge Roma aus dem Kosovo bemüht sich seit 3 1/2 Jahren um einen Ausbildungsplatz. Fünf Ausbildungsbetriebe hat er gefunden, die ihn gerne eingestellt hätten. Aber: Die beantragte Arbeitserlaubnis als Krankenpflegehelfer, Gärtner, Schlosser, Maler und Lackierer wurde ihm jedes Mal von den Behörden verweigert. Aziz lebt notgedrungen von Sozialleistungen und leistet gemeinnützige Arbeit beim Sozialamt.

Aziz ist kein Einzelfall. Regelmäßig haben junge Flüchtlinge, die nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung vorweisen können, nach dem Abschluss etwa der Haupt- oder Realschule weder Zugang zur beruflichen Erstausbildung noch zu den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit. Auch in Maßnahmen der Jugendberufshilfe können sie nicht integriert werden.

Schließlich führte 2005 die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu verstärkten kommunalen Anstrengungen bei der Eingliederung von Sozialhilfeempfängern in den Arbeitsmarkt und hierdurch mittelbar zu einer weiteren Verdrängung von jungen Flüchtlingen aus Ausbildungen und Arbeitsfeldern mit niedrigen Qualifikationsanforderungen. Zwischenzeitlich mehren sich die Proteste der Arbeitgeber, da sich viele der eingegliederten Sozialhilfeempfänger als ungeeignet erwiesen. Der DGB-Bundesvorstand wandte sich für die Beschäftigung geduldeter Ausländer Anfang 2005 mit Musterbriefen an die Betriebsräte.

FOLGEN UND FOLGERUNGEN

Für die Persönlichkeitsentwicklung und die Lebensperspektive von jungen Flüchtlingen hat die strukturelle Ausgrenzung aus dem System der betrieblichen Bildung weit reichende Konsequenzen. Sie verhindert den Aufbau von beruflichen Kompetenzen und kann ein Abgleiten der jungen Flüchtlinge in die Perspektivlosigkeit verursachen. Entsprechend heißt es im sechsten Familienbericht der Bundesregierung in Kapitel VIII »Konsequenzen und Empfehlungen« (Nr. 11) u.a.: »Das Kindes- und Jugendalter sind besonders sensible Phasen, in denen Lebensereignisse wie internationale Migration, Flucht und Vertreibung besonders nachhaltigen Einfluss auf den weiteren Lebenslauf nehmen. Unterbrechungen in der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen sind unter allen Umständen zu vermeiden.« Jugendliche und junge Erwachsene sollten für eine Berufsausbildung oder andere Qualifizierungsmaßnahmen generell eine Arbeitserlaubnis erhalten. Denn – so heißt es im Kinder- und Jugendhilfegesetz: »Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung(...)«! ■